

Zitierhinweis

Girgensohn, Dieter: Rezension über: Sven Ufe Tjarks, Das "venezianische" Stadtrecht Paduas von 1420. Zugleich eine Untersuchung zum statutarischen Zivilprozess im 15. Jahrhundert, Berlin: Akademie-Verlag, 2013, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 94 (2014), S. 540-541, DOI: 10.15463/rec.1189739641



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

ternetz nicht nachträglich gestört hätten, sondern, wie das die antike Gromatiker-Literatur vorsieht, aus der Centuriation von vorn herein ausgespart gewesen seien. Viviana Ferrario, *Aratorio arborato vitato. Il paesaggio agrario della coltura promiscua tra fonti catastali e fonti cartografiche* (S. 361–385), weist darauf hin, daß im Veneto bis zur ersten Hälfte des 19. Jh. auf 70–90 % der Äcker auch Reihen von Obstbäumen standen, um deren Stämme Weinstöcke gepflanzt waren, deren Triebe sich bis zu den Nachbarbäumen rankten und die Trauben im Herbst wie Girlanden (*festoni*) trugen. Solche gemischte Kulturen seien zwischenzeitlich so gut wie verschwunden. Valeria Martellozzo, *Sulle strade del Graticolato: i segni del sacro* (S. 387–401), handelt vom Kirchenbau und von den sog. *capitelli* des Veneto, den als Kapellen gestalteten Wegkreuzen, die in der Tradition der antiken Flurheiligtümer an Kreuzwegen (*compita*) stehen. – Die Beiträge des Bandes sind von einer großen Zahl instruktiver und vorzüglicher Farbabbildungen begleitet. Thomas Szabó

Sven Ufe Tjarks, *Das „venezianische“ Stadtrecht Paduas von 1420. Zugleich eine Untersuchung zum statutarischen Zivilprozess im 15. Jahrhundert*, Berlin (Akademie-Verlag) 2013 (Studi. Schriftenreihe des Deutschen Studienzentrums in Venedig, Centro tedesco di studi veneziani, NF 7) XX, 497 S., ISBN 978-3-05-005292-2, € 148.

Im Mittelpunkt dieses umfangreichen Buches, einer erfreulich ausgereiften Freiburger Dissertation, steht die Darstellung des Paduaner Gerichtswesens im späteren Mittelalter. Als Grundlage dient ein normativer Text, die städtischen Statuten, die das in Padua geltende Recht systematisch geordnet darbieten. Venedig tritt nur in Erscheinung wie Pilatus im Evangelium: als Obrigkeit, unter deren Aufsicht im Jahre 1420 das lokale Recht in eine neue Form gegossen wurde und kraft deren Autorität die Kodifikation Gültigkeit erlangte. Allein dies ist „venezianisch“ an den damals erarbeiteten Statuten. Das ist begründet in der Vorgeschichte: Als die Stadt 1405 erobert und damit dem von deren Herrn Francesco Novello da Carrara begonnenen Krieg ein Ende gesetzt wurde, war den Bürgern die Weitergeltung der angestammten Rechtsordnung zugesichert worden, wie es den Gepflogenheiten der Venezianer bei ihren territorialen Erwerbungen auf dem italienischen Festland entsprach. 15 Jahre später vernichtete ein Brand im Palazzo della Ragione Archiv und Registratur der Stadt, und obwohl die damals gültigen Statuten aus dem 14. Jh. überlebten – zwei Exemplare sind bis heute erhalten –, wurde eine komplette Neufassung angestrebt. Nachdem Gesandte aus Padua in Venedig die Erlaubnis dazu erwirkt hatten, bestimmten die beiden aus der Zentrale entsandten Verwaltungschefs, der Podestà und der Kapitän, im Proömium antikisierend zu *praetor* und *urbis praefectus* stilisiert, 16 Bürger für die Ausarbeitung. Der Vf. schildert diesen Entstehungsprozess und gibt biographische Skizzen der Mitglieder der Redaktionskommission sowie der zehn Rechtskundigen, die als Berater dienten. Das Ergebnis dieser Arbeit steht ganz in der Tradition der lokalen Rechtsentwicklung. Diese Feststellung begründet der Vf. durch den Vergleich

ausgewählter Materien mit den entsprechenden Regelungen in den beiden erhaltenen Statuten aus dem 13. und dem 14. Jh., die zweitgenannten sind noch ungedruckt. Die neue Kodifikation blieb formal in Kraft bis zum Ende der Republik Venedig; wiederholte Druckausgaben, zuletzt 1747, zeigen das fortbestehende Interesse am alten Text. Als Beispiel für den materiellen Inhalt unterzieht der Vf. das Zivilprozessrecht einer detaillierten Untersuchung. Am Palazzo della Ragione kennzeichneten Tierdarstellungen über den Türen die Eingänge zu den einzelnen Gerichtsstuben, vom Kamel über den Leopard zum Drachen, und der Adler wies den Weg zu einem Gericht zweiter Instanz. Die nicht einfach zu durchschauende Appellationsordnung wird eingehend geschildert mitsamt den Veränderungen bis über die Mitte des 15. Jh. hinaus. Oberste Instanz am Ort war der stets aus dem Venezianer Adel stammende Podestà, von seinem Urteil war die Berufung in Venedig zulässig, dort oblag den Auditori delle sentenze die Vorbereitung der abschließenden Behandlung in einem der Räte, meist den Quarantie. In Padua muss bei den Prozessen in der ersten Instanz das ordentliche Verfahren nach den Grundsätzen des römischen Rechts wegen der vielen Möglichkeiten von Einrede und Vertagung allgemein als umständlich und hinderlich empfunden worden sein, so dass die Parteien sich gern auf ein summarisches Verfahren mit einfacher Beweiserhebung und -würdigung einigten. Auffallend ist die Funktion des *consilium sapientis*: Ein von den Parteien akzeptierter Rechtskundiger, durchaus auch ein Professor der Universität, formulierte und begründete das Urteil, das der zuständige Richter dann verkündete. Nur kurz verweist der Vf. auf die Existenz der Originale solcher Gutachten, die sich in den umfangreich erhaltenen Paduaner Gerichtsakten finden. Das gewaltige Material im Fonds Archivi giudiziari civili des Staatsarchivs Padua (10 094 Bände und Bündel, 1351–1803) könnte in einer künftigen, ergänzenden Untersuchung als Grundlage dafür dienen, die Praxis der Rechtsprechung in Padua mit der hier ausführlich dargelegten Norm zu vergleichen. Das überaus detaillierte Inhaltsverzeichnis ist ein guter Führer durch die Darstellung, es ersetzt aber nicht ein Sachregister, das – ergänzend zum Personenverzeichnis – in einer derart materialreichen Abhandlung nützliche Dienste leisten würde. Das Funktionieren des Gerichtswesens gibt Aufschluss über die Regeln, die für den Umgang der Menschen miteinander galten; dass seine Untersuchung lohnt, zeigt diese Arbeit; sie sollte beispielgebend für Studien in anderen Städten wirken, auf dass einmal die Grundlagen für einen umfassenden Vergleich zur Verfügung stehen.

Dieter Girgensohn